



# IFRS 15 - Revenue Recognition

**WP StB Marc Ufer**  
**Regionalvorstand West KPMG AG WPG**

**Erste Erfahrungen bei der Umsetzung**

**24. Juni 2016**



# Agenda

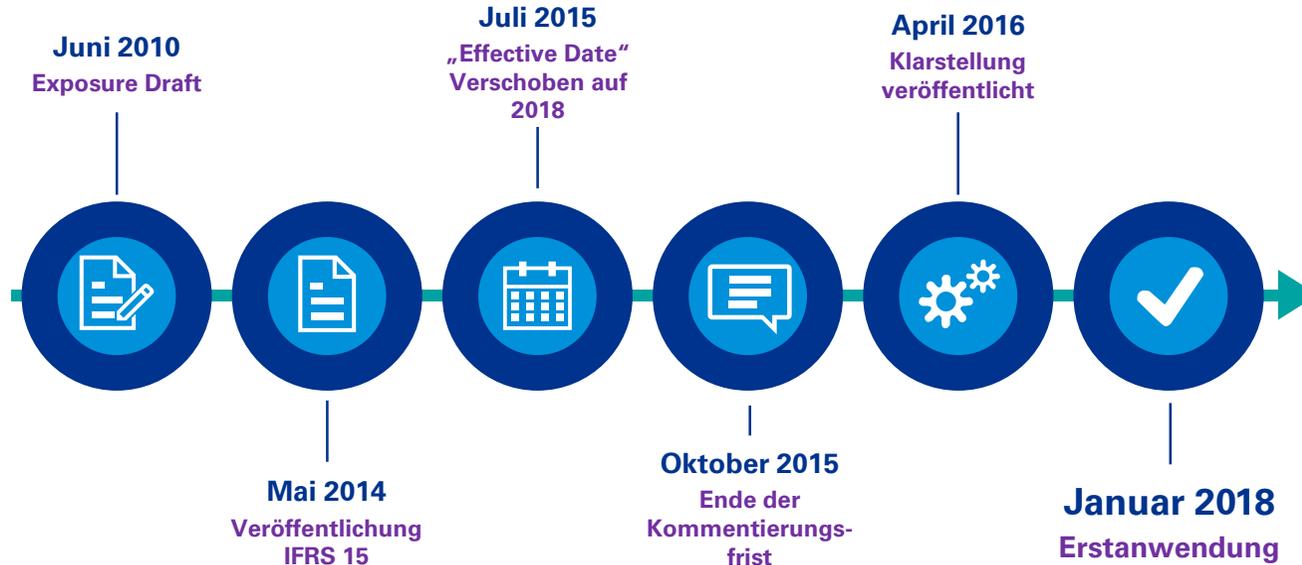
## IFRS 15<sup>2016</sup> IFRS FORUM

**1****IFRS 15 im Überblick****2****Das 5-Stufen-Modell in der Praxis****3****Organisatorische Erfahrungen**

# Timeline – Aktueller Stand

## IFRS 15

- Ziele des neuen Standards:
  - Beseitigung von Inkonsistenzen und Schwächen in den bisherigen Regelungen zur Umsatzlegung
  - bietet ein solides Rahmenkonzept für sämtliche Teilbereiche der Umsatzrealisierung und;
  - verbessert die Vergleichbarkeit von IFRS und US-GAAP
- Einheitlicher Standard von FASB und IASB, veröffentlicht ab 28 Mai, 2014
- Standards ersetzen gegenwärtige IFRS und US-GAAP Richtlinien
- Einrichtung einer “Transition Ressource Group (TRG)” aus dem FASB und dem IASB, um potentielle Probleme in Bezug auf die Implementierung der Standards zu diskutieren und zu interpretieren.
- Einrichtung einer „Revenue Recognition Task Force“ des AICPA, zur Klärung branchenspezifischer Implementierungsfragen.

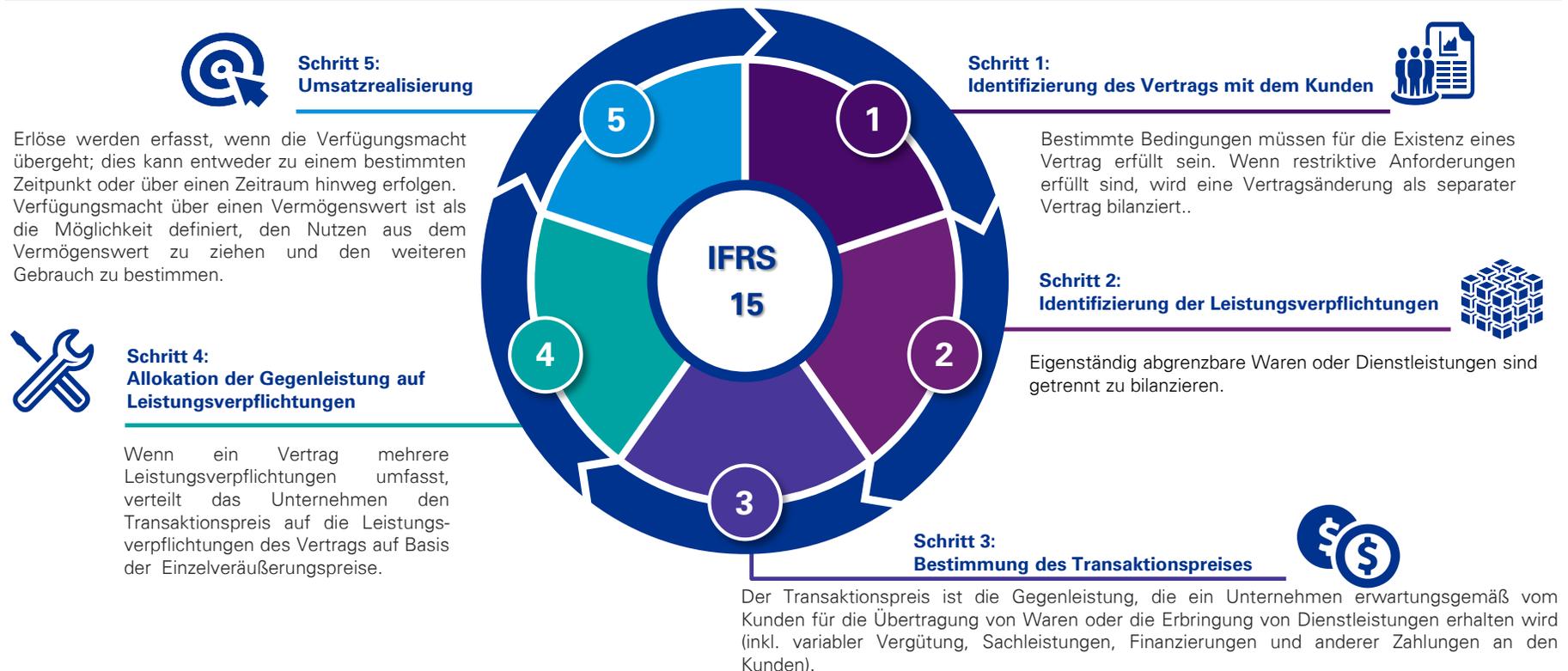


# Das neue 5-Stufen-Modell

## Grundprinzip

Das Kernprinzip von IFRS 15 ist, dass ein Unternehmen Erlöse in der Höhe erfassen soll, in der für die übernommenen Leistungsverpflichtung(en), also die Übertragung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen, Gegenleistungen erwartet werden.

### Der Umsatzstandard basiert auf einem 5-Stufen-Modell:



# Betroffene Bereiche bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (1/2)

## Giro/Kredit

- Kreditbearbeitungsgebühren
- **Bereitstellungsprovisionen** für Kreditzusagen
- **Kreditkartengebühren**  Mini-Case 2
- **Syndizierungsgebühren**

## Investment Banking

- M&A Gebühren
- Strukturierungsgebühren

## Portfolioverwaltung

- Management Fee
- Performance Fee
- Up-front Fee

## Vertrieb

- Abschluss- und Vertriebsfolgeprovisionen/MiFID II
- Abschlussprovisionen für Versicherungsprodukte



HINWEIS !

Es gibt noch keine gefestigte Meinung zu der Behandlung der hier genannten Gebührenarten.

Diese Präsentation gibt den aktuellen Stand der Fachdiskussion wider!

# Betroffene Bereiche bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (2/2)

## Gebühren im Kreditgeschäft: „Neuerungen“ des IFRS 15

### Bisher gem. IAS 18.IE14

### Künftig gem. IFRS 9.B5.4.2ff.

#### a) Integraler Bestandteil des EIR

#### a) Integraler Bestandteil des EIR

1. Kreditbearbeitungsgebühren	IAS 39	1. Kreditbearbeitungsgebühren	IFRS 9
2. Bereitstellungsprovisionen (Inanspruchnahme wahrscheinlich)	IAS 39	2. Bereitstellungsprovisionen (Inanspruchnahme wahrscheinlich)	IFRS 9
3. Gebühren bei Emission	IAS 39	3. Gebühren bei Emission	IFRS 9

#### b) Verdient mit Erbringung von Services

#### b) Kein integraler Bestandteil des EIR

1. Servicing Gebühren	IAS 18	1. Servicing Gebühren	IFRS 15
2. Bereitstellungsprovisionen (Inanspruchnahme unwahrscheinlich)	IAS 18	2. Bereitstellungsprovisionen (Inanspruchnahme unwahrscheinlich)	IFRS 15
3. Verwaltungsvergütung	IAS 18		IFRS 15

#### c) Verdient mit Erbringung einer signifikanten Leistung

1. Zuteilungsprovisionen	IAS 18		IFRS 15
2. Platzierungsgebühren	IAS 18		IFRS 15
3. Syndizierungsgebühren (arrangement fees ohne Eigenanteil)	IAS 18	3. Syndizierungsgebühren (arrangement fees ohne Eigenanteil)	IFRS 15

# Agenda

## IFRS 15<sup>2016</sup> IFRS FORUM

**1**

IFRS 15 im Überblick

**2**

Das 5-Stufen-Modell in der Praxis

**3**

Organisatorische Erfahrungen



# Identifizierung der Leistungsverpflichtungen

## Identifizierung von einzeln unterscheidbaren Gütern/Dienstleistungen (IFRS 15.27-30)

Güter/Dienstleistungen sind **unterscheidbar**, wenn:

— Der Kunde die Leistung allein oder zusammen mit ihm unmittelbar verfügbaren Ressourcen nutzen kann

**und**

— das Leistungsversprechen separat identifizierbar von anderen Leistungsversprechen im Vertrag ist.

Abstrakte und  
konkrete Unter-  
scheidbarkeit



**Bilanzierung der einzelnen  
Güter/Dienstleistungen als  
Leistungsverpflichtungen**

**Kundenoptionen und  
Garantien können Leistungs-  
verpflichtungen sein!**

## Klarstellende Beispiele (IFRS 15.IE45 ff.):

### Case B – Multiple Items:

Sehr spezielle Kleinserie kann *eine* Leistungsverpflichtung sein

### Case C/D – Installation:

Standardinstallation ist tendenziell eine separate Leistungsverpflichtung, unabhängig von vertraglichen Restriktionen

### Case E – Consumables:

Maschine und spezifisches Verbrauchsmaterial tendenziell separate Leistungsverpflichtungen

# Bestimmung der Gegenleistung

**Gesamte  
Gegenleistung**

=

**Fixe  
Gegenleistung**

+ / -

**Variable  
Gegenleistung**

+

**Finanzierungs-  
komponente**

= gesamter  
Umsatz  
(IFRS 15.47)

Consideration payable to a customer = umsatzmindernde Berücksichtigung nach „later-of-Guidance“ (IFRS15. 70-72)

- Beispiele: Vertragsstrafen, Rabatte und Boni
- Vorsichtige Schätzung („constraint“; IFRS 15.56-58)

- Wenn wesentlich (IFRS 15.60)
- Zins des Finanzierten (IFRS 15.64)
- Ausweis im Finanzergebnis (IFRS 15.65)

**Methoden der  
Schätzung**



Erwartungswert (IFRS 15.53 (a))

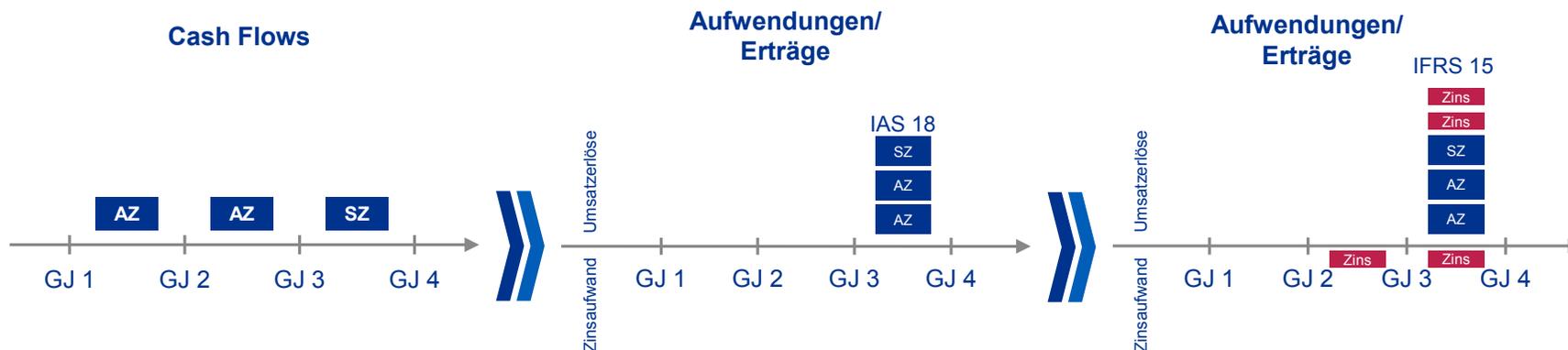
Wahrscheinlichster Wert (IFRS 15.53 (b))

**Ausnahme**



Qualitative Gründe oder Zeitraum ≤1 Jahr (IFRS 15.62, 63)

# Bestimmung des Transaktionspreises: Finanzierungskosten



## Potenzielle Auswirkungen der Berücksichtigung einer Finanzierungskomponente

Transition Effekt (kumuliert)	Auftragsbestand	Zukünftiger Umsatz	Finanzergebnis	EBIT	Nettoertrag
	↑	↑	↓	↑	=
<b>Mögliche Transition Auswirkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Einbuchung einer vertraglichen Verbindlichkeit gegen das Eigenkapital</li> <li>— Erhöhung des zukünftigen Umsatzes</li> </ul>				
<b>Weitere potentielle Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Umsatzsteigerung/Steigerung des EBITs</li> <li>— Reduzierung des Finanzergebnisses</li> <li>— Auswirkung auf KPI's wie RoS and RoCE</li> <li>— Erhöhter administrativer Aufwand</li> </ul>				

Anm.: AZ = Anzahlung  
SZ = Schlusszahlung

# Praxisbeispiel zur Bestimmung des Transaktionspreises (1/2)

## Erläuterungen zur Berücksichtigung von Finanzierungskosten

1

Sach-  
verhalt

- Der Vertrag über die Errichtung eines schlüsselfertigen Kraftwerks sieht eine **Anzahlung** von 30% des Kaufpreises bei Vertragsabschluss und weitere Zahlungen bei Erreichung bestimmter Meilensteine vor.
- Auf die Schlussrechnung wird zudem ein **Sicherungseinbehalt** von 10% des gesamten Kaufpreises vereinbart; dieser wird fällig, wenn bestimmte Performance-Tests abgeschlossen sind.

2

Sach-  
verhalt

- Ein Unternehmen errichtet eine Anlage für den Kunden. Der Erlös wird nach IFRS 15 zeitraumbezogen realisiert. Zwischen dem Beginn und dem Abschluss der Arbeiten liegt ein Zeitraum von 26 Monaten.
- Der Kunde leistet keinerlei Vorauszahlungen und zahlt den vollen Kaufpreis nach 13 Monaten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird mithin ein **Contract Asset** ausgewiesen, sodann eine **Contract Liability**.

## Fragestellung

— Wie sind etwaige Finanzierungseffekte nach IFRS 15 zu berücksichtigen?



# Praxisbeispiel zur Bestimmung des Transaktionspreises (2/2)

## Neue Regelungen nach IFRS 15



### Keine wesentlichen Änderungen gegenüber IAS 11 Fertigungsaufträge:

- Bei den **Anzahlungen** handelt es sich um erhaltene Anzahlungen im Sinne von IAS 11.40 (b). Diese werden üblicherweise mit der PoC-Forderung verrechnet. Überschießende Beträge werden als Verbindlichkeit ausgewiesen.
- Der **Sicherungseinbehalt** im Sinne von IAS 11.41 wird als Umsatzerlös in Höhe des Barwertes der erwarteten Zahlung bilanziert.
- Zur konkreten **Ermittlung des Finanzierungseffektes** finden sich keine Regeln in IAS 11.

### Lösung Sachverhalt 1:

- Für die Anzahlung liegt grds. eine Finanzierungskomponente i.S.d. IFRS 15 vor. Wenn **Zahlungen** und Leistung i.S.d. IFRS 15 (Umsatz) annähernd korrelieren und weniger als ein Jahr auseinanderfallen, kann die Berücksichtigung der Anzahlung als Finanzierungskomponente in Sachverhalt 1 unterbleiben (*practical expedient*).
- Der **Sicherungseinbehalt** ist nach IFRS 15.BC233 (c) ebenfalls keine wesentliche Finanzierungskomponente, da er nicht primär der Finanzierung dient (qualitatives Kriterium).

### Lösung Sachverhalt 2:

- Ein Zinseffekt ist *nicht* zu berücksichtigen, da – einer **Gesamtbetrachtung** folgend – über den Zeitablauf ein Ausgleich der Finanzierung wahrscheinlich ist.



## Grundsätzliche Implikationen bei Bestimmung des Transaktionspreises

- |   |   |
|---|---|
| — Umsatzsteigerung/Steigerung des EBITs | — Auswirkung auf KPI's wie RoS and RoCE |
| — Reduzierung des Finanzergebnisses     | — Erhöhter administrativer Aufwand      |



# Allokation der Gegenleistung

Sofern ein Vertrag **mehr als eine Leistungsverpflichtung** i.S. von IFRS 15.22 (vgl. Schritt 2) enthält, ist die **Gegenleistung** („transaction price“) auf Basis des **Verhältnisses der Einzelveräußerungspreise** („relative stand-alone selling prices“) auf diese Leistungsverpflichtungen **aufzuteilen** (IFRS 15.74, 76 ff.).

Hierfür sind zwei Teilschritte notwendig:

## Bestimmung der Einzelveräußerungspreise

- Beobachtbarer Einzelveräußerungspreis; oder
- Schätzung des Einzelveräußerungspreises



## Allokation der Gegenleistung

- entsprechend dem allgemeinen Allokationsgrundsatz
- Sonderregelungen für
  - Preisnachlässe (discounts); und
  - variable Gegenleistungen

## Themen in der Praxis

- Bestimmung der Einzelveräußerungspreise, z.B. Berücksichtigung von alternativen Methoden (Cost+margin, Restwertmethode)

# Wann erfolgt die Erfassung der Umsatzerlöse?

Kontrolle geht auf Kunden in einem Zeitraum über, wenn:

**IFRS 15.35 (a)**

- Der Kunde erhält und verbraucht Nutzen gleichzeitig mit Leistungserbringung durch Unternehmen
- **Beispiel:** Typische Dienstleistungsverträge (z.B. Reinigungsarbeiten oder Wachdienst)

oder

**IFRS 15.35 (b)**

- Leistung des Unternehmens schafft/verbessert Vermögenswert, der durch Kunden kontrolliert wird
- **Beispiel:** Bau eines Bürogebäudes auf Kundengrundstück

oder

**IFRS 15.35 (c)**

- Leistung des Unternehmens führt zu Vermögenswert ohne alternative Nutzung *und* Unternehmen hat mit Leistung korrespondierenden Vergütungsanspruch
- **Beispiel:** Spezialmaschine, vertragliche Klausel auf Vergütung mit Marge bei Vertragskündigung durch Kunden

Sonderregeln für Lizenzen

Control transfers continuously?

Kontrollübergang  
zeitraumbezogen

Umsatzrealisation  
zeitraumbezogen

ansonsten

Kontrollübergang  
zeitpunktbezogen

Umsatzrealisation  
zeitpunktbezogen

# Praxisbeispiel zum Zeitpunkt der Umsatzrealisierung (1/2)

## 1 Sachverhalt

- Der Anlagenbauer schließt mit dem Kunden einen Vertrag über die **Errichtung eines schlüsselfertigen Kohlekraftwerkes** ab. Das Kohlekraftwerk besteht aus diversen Komponenten, wie Ofen, Kohlenförderanlage, Transportbändern, Steuerungseinheit etc. Das Kohlekraftwerk wird **auf dem Grundstück des Kunden** errichtet.
- Es handelt sich um einen Fixpreisauftrag. Aufgrund der sehr langen Erfahrung des Unternehmens in der Branche sind die Kosten abschätzbar.

## 2 Variante

- Der Anlagenbauer schließt mit dem Kunden einen Vertrag über die Errichtung einer **komplexen Getränkeabfüllanlage** ab. Die Anlage wird auf dem Grundstück des Kunden errichtet; es ist aber eine **erhebliche Vorfertigung** in den Werkshallen des leistenden Unternehmens notwendig. Zeit- und kostenmäßig machen die Arbeiten auf dem Kundengrundstück nur einen geringen Teil des Gesamtumfangs aus.
- Im Rechtskreis des Kunden wird dem leistenden Unternehmen bei Vertragskündigung durch den Kunden **nur ein Kostenerstattungsanspruch** gewährt.

## Fragestellung

— Wie ist der Umsatz für die Projekte zu erfassen?



# Praxisbeispiel zum Zeitpunkt der Umsatzrealisierung (2/2)

## Neue Regelungen nach IFRS 15



- Der Umsatz für das Kohlekraftwerk und die Abfüllanlage wird unverändert zu IAS 11 erfasst. Es handelt sich jeweils um *einen Construction Contract* im Sinne von IAS 11.3.
- Die Gewinnrealisierung erfolgt nach der **Percentage-of-Completion-Methode**, sofern das Ergebnis des Fertigungsauftrages verlässlich geschätzt werden kann (IAS 11.22).

### Lösung Sachverhalt:

- Die Erlösrealisierung im Kraftwerksfalls erfolgt **zeitraumbezogen**, da das Kraftwerk auf dem Grundstück des Kunden errichtet wird und somit IFRS 15.35 (b) erfüllt ist.

### Lösung Variante:

- Für die Abfüllanlage wird der Erlös **zeitpunktbezogen** realisiert, da offenbar weder IFRS 15.35 (b) noch (c) erfüllt sind.

## Grundsätzliche Implikationen zum Zeitpunkt der Umsatzrealisierung

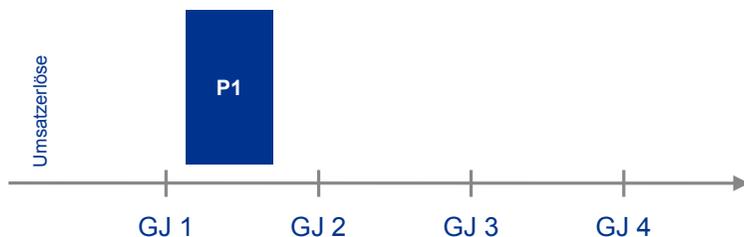


- Eine sorgfältige Evaluierung der zugrundeliegenden Verträge ist entscheidend. Besteht die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Vertragsgestaltung, so kann u.U. die gewünschte Bilanzierung herbeigeführt werden.
- Die Auslegung des Kriteriums IFRS 15.35 (b) ist stark ermessensbehaftet. U.E. kann es als erfüllt angesehen werden, wenn die Vorfertigung abseits des Kundengrundstücks nicht wesentlich ist. Im Fall der Abfüllanlage liegt eine Leistungsverpflichtung vor, die nicht zeitraumbezogen aufgeteilt werden darf, da erhebliche Leistungen (Vorfertigung) beim leistenden Unternehmen selbst erfolgen und bei Vertragskündigung durch den Kunden keine Marge vereinnahmt werden kann.

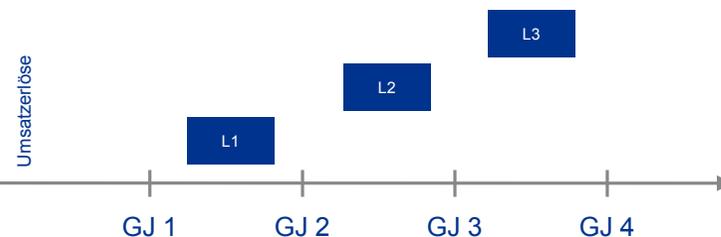


# Ausgleichende Portfolio Effekte im Zeitablauf

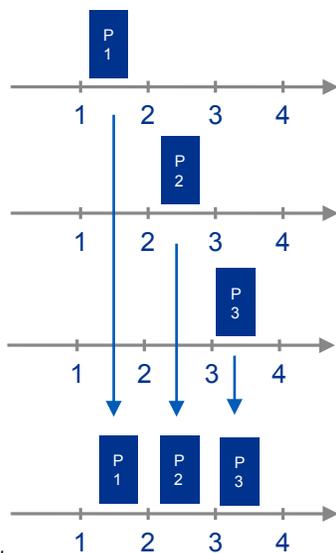
## Bisher: IAS 18



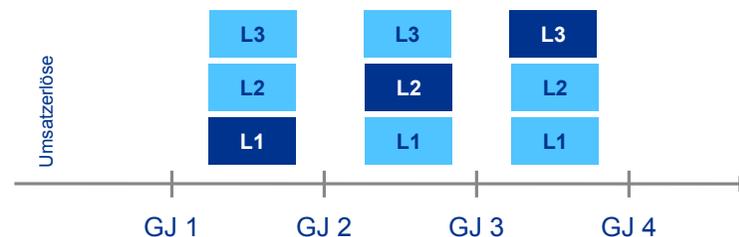
## Zukünftig: IFRS 15



Durch die Umstellung von IAS 18 auf IFRS 15 kann es zu Verschiebung der Umsatzrealisierung im Zeitablauf kommen. Allerdings werden diese Verschiebungen bei vielen Unternehmen durch den Portfolio Effekt nivelliert.



Anm.: P = Produkt  
L = Leistungsverpflichtung



➤ **Umsatzrealisierung im Zeitablauf kompensierend**

# Agenda

## IFRS 15<sup>2016</sup> IFRS FORUM

1

IFRS 15 im Überblick

2

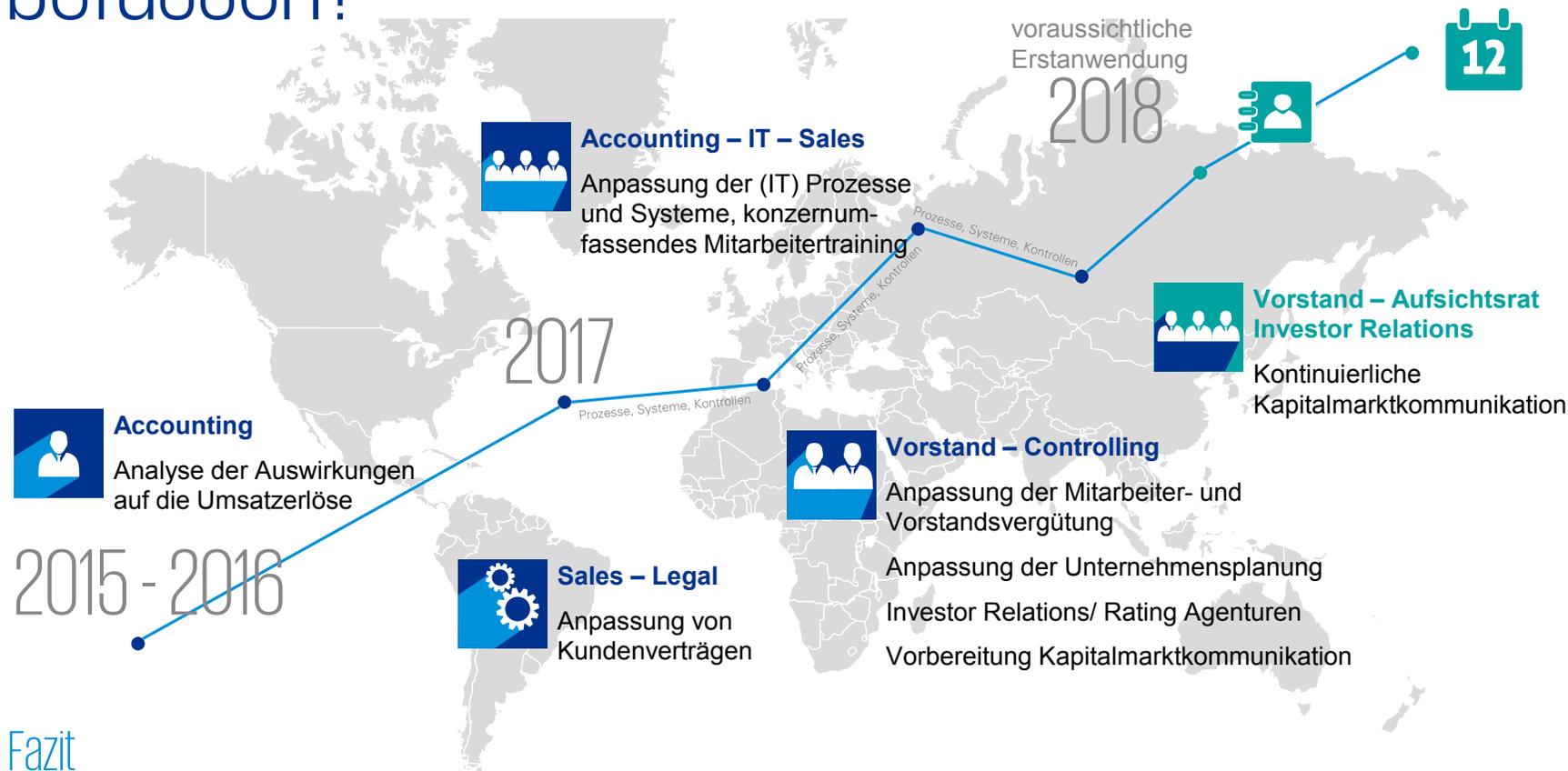
Das 5-Stufen-Modell in der Praxis

3

Organisatorische Erfahrungen



# Warum sollte man sich frühzeitig mit IFRS 15 befassen?



## Fazit

- Erheblicher Zeit- und Personalaufwand für die Vertragsanalyse, die Umsetzung der Prozesse, sowie die potentielle Anpassung von Verträgen
- Empfehlung zum möglichst baldigen Beginn der Analyse des neuen Standards

# Ihr Ansprechpartner

**WP StB Marc Ufer**  
Regionalvorstand West  
T +49 211 475-7900  
mufer@kpmg.com

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Tersteegenstraße 19-31  
40474 Düsseldorf

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.



Interesse an einem  
Praktikum oder  
Direkteinstieg?

0800 5764 562  
0800 KPMG JOB  
[recruiting@kpmg.com](mailto:recruiting@kpmg.com)  
[www.kpmg.de/careers](http://www.kpmg.de/careers)



**Genug Theorie.  
Lust auf  
IFRS in der  
Praxis?**

**Kollegen.  
Persönlichkeiten.  
Menschen.  
Gewinner.**